

Fraktion der Wählergemeinschaft geo in Lahnau
geo-Fraktion Lahnau



geo-Fraktion Lahnau - Brigitte Sauter-Hill - Sonnenstraße 19 - D-35633 Lahnau

An den
Vorsitzenden der
Gemeindevertretung Lahnau
Herrn Manfred Jung
Rathausplatz 1-5
D-35633 Lahnau

Fraktionsvorsitzende:

Brigitte Sauter-Hill
Sonnenstraße 19
D-35633 Lahnau
Tel. +49 (0) 64 41 66 95 92
E-Mail: b.sauter-hill@web.de

weitere Fraktionsmitglieder:

Uwe Beppler (stv. Vorsitzender)
Michele Connors, Thomas Kraft
Brigitte Schwarz, Markus Velten

im Gemeindevorstand:

Markus Adam, Marie Stein

Lahnau, den 29.10.2016

Betrifft:
Wahrnehmung von Gesellschafterrechten in der Lahnpark GmbH

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung zur Gemeindevertreterversammlung am 17. November 2016 aufzunehmen.

Antrag:
Wählergemeinschaft – Fraktion - geo beantragt: Die Gemeindevertretung möge beschließen:

- I. Der Gemeindevorstand wird damit beauftragt,
 1. die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gemeinde als Gesellschafterin der Lahnpark GmbH gemäß § 51a Abs. 1 GmbHG einzufordern und dazu den Geschäftsführer dieser Gesellschaft unverzüglich um Vorlage nachfolgender Unterlagen und um schriftliche Beantwortung nachfolgender Fragen binnen einer Frist von 6 Wochen ab Beschlussfassung zu ersuchen,
 2. dem Haupt- und Finanzausschuss in angemessener Weise Gelegenheit zur Einsichtnahme der vorgelegten Unterlagen zu gewähren und die zur Beantwortung der maßgeblichen Fragen durch den Geschäftsführer der Lahnpark GmbH erteilten Auskünfte schriftlich den Fraktionen zukommen zu lassen.

- ii. Für den Fall, dass auf Initiative des Geschäftsführers oder eines Mitgesellschafters hin – gleich aus welchem Grund – ein Gesellschafterbeschluss oder ein Beschluss des Aufsichtsrats mit dem Ziel der Nichtvorlage einzelner oder mehrerer der in diesem Antrag bezeichneten Unterlagen oder mit dem Ziel der Nichtbeantwortung einer oder mehrerer der in diesem Antrag formulierten Fragen usw. herbeigeführt werden soll, werden die durch die Gemeinde Lahnau in diese Gremien entsandten Vertreter angewiesen, für die Vorlage dieser Unterlagen, bzw. für die Beantwortung dieser Fragen zu stimmen.
- iii. Für den Fall, dass sich die Gesellschaft an der Vorlage der mit diesem Antrag erbetenen Unterlagen oder an der Beantwortung der mit diesem Antrag gestellten Fragen gehindert sieht, hat sie ihre diesbezügliche Auffassung rechtlich fundiert zu begründen und die Rechtsgrundlagen konkret zu bezeichnen, auf die sie ihre Auffassung stützt.

Vorzulegende Unterlagen

- 1. Jahresabschlüsse (Bilanzen, GuV-Rechnungen) nebst Anhang, Anlagenverzeichnis und Kontennachweisen für die Geschäftsjahre 2009 – 2015
- 2. Falls der Jahresabschluss für 2015 noch nicht fertiggestellt ist: BWA für 2015, Summen-/ Saldenliste auf den 31.12.2015
- 3. Gesellschafterbeschlüsse (Protokolle/Niederschriften der Gesellschafterversammlungen) der Geschäftsjahre 2009 – 2015
- 4. Aufsichtsratsbeschlüsse (Protokolle / Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen) der Geschäftsjahre 2009 – 2015
- 5. Aufstellung aller Debitoren der Geschäftsjahre 2009 – 2015 mit Einzelsalden zum jeweiligen Bilanzstichtag
- 6. Aufstellung aller Kreditoren der Geschäftsjahre 2009 – 2015 mit Einzelsalden zum jeweiligen Bilanzstichtag
- 7. Eine Aufstellung der in den Geschäftsjahren 2009 – 2015 jeweils bearbeiteten Projekte, aus der ersichtlich ist durch wen die einzelnen Leistungen tatsächlich erbracht, bzw. die jeweiligen Tätigkeiten tatsächlich verrichtet worden sind
- 8. Eine Aufstellung der in den Geschäftsjahren 2009 – 2015 jeweils abgeschlossenen Projekte, aus der die Gesamtkosten der einzelnen Projekte ersichtlich sind
- 9. Eine aussagekräftige Aufstellung der in den Geschäftsjahren 2009 – 2015 jeweils vereinnahmten und verwendeten Fördermittel (EU, Bund, Land, Sonstige), mit Angaben zu den jeweils geförderten Projekten

Zu beantwortende Fragen:

1. Wie hoch waren die durch die Rechtsform „GmbH“ bedingten Aufwendungen in den Geschäftsjahren 2009 – 2015?
 - 1.1. Welche Aufwendungen sind in den in den Geschäftsjahren 2009 – 2015 jeweils für die Anfertigung der laufenden Buchführung, der Jahresabschlüsse, der Prüfungen, von Steuererklärungen usw. entstanden?
 - 1.2. Welche Aufwendungen sind in den in den Geschäftsjahren 2009 – 2015 diesbezüglich jeweils für andere rechtsformbedingte Kosten (z.B. Rechtsberatung, Handelsregister usw.) entstanden?
 - 1.3. Welche konkreten Projekte werden durch die Lahnpark GmbH augenblicklich noch verfolgt?
 - 1.4. Durch wen sollen die dazu erforderlichen Tätigkeiten verrichtet werden?

2. Werden Projekte der Lahnpark GmbH derzeit durch Dritte bearbeitet oder werden von Dritten gegenwärtig projektbezogene Leistungen an die Lahnpark GmbH erbracht ?
 - 2.1. Durch welche Dritten werden diese Leistungen erbracht?
 - 2.2. Um welche Projekte handelt es sich dabei ?
 - 2.3. Welche Leistungen werden von den Dritten konkret erbracht ?

3. Sind frühere Projekte gescheitert oder werden frühere Projekte nicht mehr weiter verfolgt ?
 - 3.1. Aus welchen Gründen sind diese Projekte gescheitert oder werden diese Projekte nicht mehr weiter verfolgt ?
 - 3.2. Um welche Projekte handelt es sich dabei ?

4. Bestehen Vereinbarungen zwischen der Lahnpark GmbH und ihren Gesellschaftern, in denen Regelungen über den Leistungsaustausch zwischen der Lahnpark GmbH und ihren Gesellschaftern getroffen sind ?
 - 4.1. Sind darin die zu erbringenden Leistungen konkret definiert ?
 - 4.2. Ist die Höhe und Fälligkeit der Vergütungen hinreichend bestimmt ?

- 4.3. Auf welcher Grundlage wurden die Vergütungen ausgehandelt / errechnet ?
- 4.4. Sind entsprechende Regelungen, insbesondere in Bezug auf die Berechnung von Vergütungen, für alle Gesellschafter gleich ?
- 4.5. Wie findet die Kontrolle (Überprüfung) der durch die Gesellschafter beanspruchten Vergütungen statt ?

Sind gegenwärtig Fördermittel bewilligt, die noch nicht ausgezahlt sind ?

- 4.6. In welcher Höhe ?
 - 4.7. Für welches Projekt ?
 - 4.8. Von welcher Institution ?
5. Sind gegenwärtig Fördermittel beantragt, über deren Bewilligung noch nicht entschieden ist ?
- 5.1. In welcher Höhe ?
 - 5.2. Für welches Projekt ?
 - 5.3. Bei welcher Institution ?

Begründung:

Die Gemeinde Lahnau ist seit dem Jahr 2009 als Gesellschafterin an der Lahnpark GmbH beteiligt. Seither ist die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau über die Verhältnisse der Lahnpark GmbH allerdings völlig unzureichend unterrichtet. Wenn überhaupt, sind frühere Anfragen nur unbefriedigend und ausweichend beantwortet worden, meist jedoch überhaupt nicht. Aufgrund der insgesamt fehlenden Transparenz können Geschäftstätigkeit und Erfolg der Lahnpark GmbH durch die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter nicht angemessen beurteilt werden. Über die gesamte Entwicklung der Gesellschaft und deren augenblickliche Tätigkeit ist praktisch nichts Näheres bekannt. Ein konkreter Nutzen der Beteiligung für die Gemeinde Lahnau ist bisweilen nicht erkennbar.

Die HGO hat keine spezielle Regelung in Bezug auf die Kontrolle kommunaler Gesellschaften durch die Gemeindevertretung. Aus dem Fehlen einer solchen speziellen Regelung lässt sich aber nicht herleiten, dass die HGO einer diesbezüglichen Kontrolle entgegensteht.

Gemäß § 50 Abs. 2 HGO obliegt der Gemeindevertretung die Überwachung der gesamten Verwaltung der Gemeinde. Zweifelsfrei umfassen die Rechte der Gemeindevertretung damit ebenfalls eine angemessene Kontrolle der Beteiligungen der Gemeinde und rechtfertigen entsprechende Anfragen und Weisungen an den Gemeindevorstand. Daneben ist es der Gemeinde unbenommen, ihre - nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts gegenüber der Gesellschaft - ohnehin zustehenden Rechte als Gesellschafter auszuüben, insbesondere das hier einschlägige Auskunfts- und Einsichtsrecht nach § 51a GmbHG.

Um der Gemeindevertretung eine angemessene Beurteilung der Beteiligung an der Lahnpark GmbH zu ermöglichen, ist die Ausübung des in § 51a GmbHG normierten Auskunfts- und Einsichtsrechts durch den Gemeindevorstand erforderlich. Es ist nicht zu erwarten, dass die als sachgerechte Grundlage für die nach der HGO gebotene, angemessene Kontrolle der Beteiligung an der Lahnpark GmbH benötigten Auskünfte anderweitig erlangt werden könnten. Erst Recht nicht, nachdem andere Bemühungen in dieser Hinsicht erfolglos geblieben sind.

Auch ist nicht ersichtlich, welche Gründe der Erteilung dieser Auskünfte entgegenstehen sollten, zumal die berechtigten Belange der Lahnpark GmbH im Antrag genügend berücksichtigt worden sind. Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass das in § 51a Abs. 2 GmbHG erwähnte Verweigerungsrecht, ebenso wie alle anderen denkbaren Abwehrrechte, allein dem Schutz von Geschäftsgeheimnissen im engsten Sinne dient und diese Vorschriften die Gesellschaft lediglich vor potentiellen Wettbewerbsnachteilen bewahren wollen. Solche Wettbewerbsnachteile sind aber nicht zu befürchten. Denn die Lahnpark GmbH kann von vornherein nicht im Wettbewerb zu anderen Unternehmen stehen. Abgesehen davon, ist nach Geschäftsgeheimnissen im engeren Sinne im Antrag aber auch erst gar nicht gefragt. Alle denkbaren Abwehrrechte sind nach der Intention des Gesetzgebers jedenfalls nicht geeignet, Auskünfte gegenüber kommunalen Kontrollorganen zu verweigern. Dazu, dass gesetzlich normierte Auskunftsrechte kommunaler Kontrollorgane ferner auch durch vertragliche Bestimmungen nicht so stark eingeschränkt werden können, dass diese letztlich ins Leere laufen, bedarf es keiner weiteren Ausführungen. Ebenso wenig dazu, dass die Argumentation, „andere Gesellschafter müssten gegenüber ihren Parlamenten dann u.U. auch Auskünfte zu anderen Beteiligungen geben“ rechtlich nicht haltbar sein dürfte. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die höchstrichterliche Rechtsprechung unmissverständlich ist und der BGH deutlich gemacht hat, dass Gesellschaften in kommunaler Hand – wie die Lahnpark GmbH – ungeachtet ihrer Rechtsform als „Behörde“ betrachtet werden müssen, mit der Folge, dass auch solche Gesellschaften in privater Rechtsform ohne weiteres gegenüber der Presse zur Auskunft über ihre Verhältnisse verpflichtet sind (BGH, Urteil vom 10. Februar 2005 - III ZR 294/04). Eine solche, nach der Rechtsprechung faktisch als „Behörde“ zu behandelnde Gesellschaft wird sich mit Aussicht auf Erfolg also kaum gegenüber dem gesetzlich legitimierten Kontrollorgan „Gemeindevertretung“ auf irgendwelche Auskunftsverweigerungsrechte berufen können.

Insgesamt wird deutlich, dass die Rechtsordnung eine effektive Überwachung und Kontrolle kommunaler Gesellschaften, bzw. entsprechender Beteiligungen durch die zuständigen Organe gewährleisten will und nicht toleriert, dass dies durch die Wahl einer dazu nur vordergründig geeignet erscheinenden Rechtsform unterlaufen wird.

Wir bitten die Gemeindevertretung, diesem Antrag aus den vorstehenden Gründen zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Brigitte Sauter-Hill